

## Standeskommissionsbeschluss über den Gebührentarif des Kantonschemikers

vom 7. Januar 1997<sup>1</sup>

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 45 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (LMG), Art. 15 der Verordnung über die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle vom 1. März 1995 (VGLek) und Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 der Verordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 30. Oktober 1995 (LGV),<sup>2</sup>

beschliesst:

### Art. 1

Die Gebühren für die Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen unter der Leitung des Kantonschemikers\* werden auf der Basis von Aufwandpunkten erhoben.

### Art. 2<sup>3</sup>

Für die technischen Untersuchungen gelten die Bestimmungen des Gebührentarifs des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz, Buchstabe A sowie Buchstabe B2 - B5.

### Art. 3<sup>4</sup>

Für den Aussendienst (Lebensmittelinspektorat) sowie das Sekretariat gelten folgende Ansätze:

		Aufwandpunkte
Inspektionen: für die erste angebrochene Stunde	Lebensmittelinspektor	80
	Lebensmittelkontrolleur	50
für jede weitere angebrochene halbe Stunde	Lebensmittelinspektor	40
	Lebensmittelkontrolleur	25
Wegpauschale:	Lebensmittelinspektor	30

<sup>1</sup> Mit Revision vom 16. August 2004.

<sup>2</sup> Ingress abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

<sup>3</sup> Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

<sup>4</sup> Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

		Lebensmittelkontrolleur	15
Einzelne Inspektionskriterien, die wiederholt nicht der «Guten Praxis» entsprechen:			50
Inspektionsberichte, Gutachten etc.: im Büro, pro halbe Stunde:		Lebensmittelinspektor	40
		Lebensmittelkontrolleur	25
Fotos:	Pro Foto		2
Beschlagnahme:	vgl. Inspektion		
Probenahme:	Lebensmittel: pro Betrieb, inkl. Wegpauschale		50
	Trinkwasser:		
	– Einzelprobe		15
	– Mehrfachproben, Stufenkontrollen etc.	nach Aufwand	
Dienstleistungen			
Bauabnahmen etc.:	Aufwand unter einer Stunde (Art. 5 Abs. 2 VGLek)		—
	Aufwand über einer Stunde,		
	nach Zeitaufwand, pro	Lebensmittelinspektor	40
	halbe Stunde:	Lebensmittelkontrolleur	25
Sekretariat:	pro Stunde	40	

Art. 4<sup>1</sup>

Der Wert eines Aufwandpunktes beträgt Fr. 1.90. Das Gesundheits- und Sozialdepartement passt diesen Wert in Absprache mit den Partnerkantonen der Teuerung (Landesindex der Konsumentenpreise von 103,0 Punkten, Stand September 1995 / Basis Mai 1993 = 100) an.

## Art. 5

Die Einzelpositionen für die technischen Untersuchungen können beim Kantonschemiker und beim Lebensmittelinspektorat beider Appenzell eingesehen werden.

## Art. 6

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

<sup>1</sup> Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.